

Hannelore Burger / Harald Wendelin

## Die Restitution der Staatsbürgerschaft 1945–2003

Kann eine Staatsbürgerschaft zurückgegeben werden wie ein Haus oder eine verlorene Versicherungspolizze, kann ihr Wert – wie im Fall der über 60.000 „arisierten“ Wohnungen – mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden? Die Antwort lautet „nein“. Scheint es in anderen Bereichen klassischen Eigentums grundsätzlich möglich, den damaligen oder sogar im Vergleich heutigen Wert der Dinge zu bestimmen, so hat Staatsbürgerschaft keinen Preis. Dennoch ist ihr Verlust von vermögensrechtlicher Relevanz, hängen doch bis heute zahlreiche soziale Leistungen des Staates wie das Pflegegeld von einer aufrechten Staatsbürgerschaft ab.

Den aus Österreich vertriebenen Juden und Jüdinnen<sup>1</sup> wurde ab Ende 1941 die Staatsbürgerschaft per Gesetz aberkannt. Bis zur Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft waren die Vertriebenen daher staatenlos. Worin bestanden nun die Probleme für die Vertriebenen hinsichtlich der Wiedererlangung ihrer Staatsbürgerschaft nach 1945?

Die österreichische Nachkriegspolitik war bestrebt, mit dem Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz (StÜG) und dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) vom Juli 1945 einen Rechtszustand wiederherzustellen, wie er bis zum 13. März 1938, dem Tag des „Anschlusses“, bestanden hatte. Staatsbürger und Staatsbürgerinnen der Zweiten Republik wurden alle jene wieder, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft nach dem Gesetz von 1925 besessen hatten. Das betraf grundsätzlich auch die vertriebenen österreichischen Juden und Jüdinnen, gleichgültig ob sie zurückkehrten oder nicht. Allerdings nur dann, wenn sie nach ihrer Flucht aus Österreich keine fremde Staatsbürgerschaft erworben hatten. Hatten sie die Staatsbürgerschaft ihres Aufnahmelandes erworben, so hatten sie zunächst die Möglichkeit, durch Abgabe einer einfachen Erklärung vor einer österreichischen Vertretungsbehörde ihre österreichische Staatsbürgerschaft wiederzuerlangen. Formal schien der Gesetzgeber damit den dringendsten Bedürfnissen der Vertriebenen entgegengekommen zu sein, wenn auch die Annahme der österreichischen die Aufgabe der in der Emigration angenommenen Staatsbürgerschaft erforderte. In der Praxis hatten allerdings nur die rund 3–4.000 RückkehrerInnen der ersten Nachkriegsjahre hinsichtlich der Wiedererlangung ihrer Staatsbürgerschaft keine Probleme. Die Mehrzahl der über 100.000 über die gesamte Welt verstreuten Vertriebenen war über diese rechtlichen Möglichkeiten dagegen nur unzureichend informiert. Für jene, die erst nach 1950 zurückkehrten, gab es lange Zeit überhaupt keine erleichterten Erwerbsmöglichkeiten mehr. Wollten sie die österreichische Staatsbürgerschaft wiederhaben, mussten sie sich wie Fremde darum bewerben.

Eines der Grundprobleme bei der Restitution bestand darin, dass der endgültige Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht nach nationalsozialistischem, sondern nach österreichischem Recht erfolgte. Während man nämlich auf Seiten der österreichischen Regierung mit der gewählten Form der Staatsbürgerschaftsüberleitung (Nichtigkeitserklärung aller Ausbürgerungen in der NS-Zeit plus der Annahme eines fiktiven Weiterbestehens der früheren österreichischen Rechtsnormen) in gewisser Weise versuchte, das Rad der Geschichte zurückzudrehen, waren die vertriebenen österreichischen Juden und Jüdinnen mit den gar nicht fiktiven Folgen ihrer Ausbürgerung zwischen 1938 und 1945 konfrontiert. Sie

sahen sich, wollten sie nicht staatenlos und damit rechtlos bleiben, gezwungen, die Staatsbürgerschaft ihres Aufnahmestaates anzunehmen, was etwa in den USA noch während des Krieges möglich war. Damit aber hatten sie nach dem fiktiv geltenden österreichischen Gesetz von 1925 einen Akt gesetzt, der zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führen musste und ihnen, kehrten sie erst nach 1950 zurück, zum Verhängnis wurde.

Aus dieser Tatsache erwuchs eines der fundamentalsten Missverständnisse zwischen den Vertriebenen und dem österreichischen Staat. Die Betroffenen wie etwa der Maler Oskar Kokoschka (siehe Fallbeispiel), dessen Wiedereinbürgerung zum Anlassfall für die Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Jahr 1973 wurde, empfanden es als Zumutung, um etwas ansuchen zu müssen, von dem sie annahmen, dass es ihnen gewaltsam genommen worden war und selbstverständlich Zustand: ihre österreichische Staatsbürgerschaft. Für sie bestand ein evidenter Zusammenhang zwischen der Ausbürgerung auf Basis der NS-Gesetze und dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Der Standpunkt des Gesetzgebers, wonach es nicht die per Gesetz für nichtig erklärte Ausbürgerung, sondern die Annahme einer fremden Staatsbürgerschaft war, die zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führte, war für die Vertriebenen nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber verlangte von ihnen nicht weniger, als entweder vor 1945 im Exil als Staatenlose auf eine künftige Wiedererrichtung der Republik Österreich gehofft zu haben oder sehr rasch nach 1945 eine eben erst angenommene Staatsbürgerschaft wieder aufzugeben, um die österreichische zurückzuerhalten. Alle bis in die frühen 1970er-Jahre geschaffenen Möglichkeiten des erleichterten Erwerbs der Staatsbürgerschaft erwiesen sich als vollkommen unzulänglich – sowohl wegen allzu kurzer Antragsfristen als auch wegen der Bedingung, die fremde Staatsangehörigkeit aufzugeben, und/oder der Bedingung, in Österreich einen Wohnsitz zu begründen. Es verwundert daher nicht, dass nur sehr wenige ehemalige ÖsterreicherInnen davon Gebrauch machten.

Eine veränderte Haltung gegenüber den österreichischen Überlebenden des Holocaust entstand erst Anfang der 1990er-Jahre, als es im Zuge der so genannten „Waldheim-Krise“ zu einem von Politik und Wissenschaft herbeigeführten paradigmatischen Wechsel in der Perspektive der Betrachtung der österreichischen Nachkriegsgeschichte kam. Die zumindest partielle Aufgabe der so genannten „Opferthese“, das zunehmende Bewusstsein einer Gleichzeitigkeit von Opferstatus und Tätersein und einer zumindest „moralischen Mitverantwortung“ – so die Formel in einer Erklärung Bundeskanzler Franz Vranitzkys vom 8. Juli 1991 – Österreichs für das Schicksal seiner jüdischen Bevölkerung hatte auf der politisch-praktischen Ebene unter anderem eine neuerliche Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes im Jahr 1993 zur Folge. Erstmals konnten Vertriebene nun ihre verlorene österreichische Staatsbürgerschaft durch einfache Erklärung zurückerhalten, ohne Antragstellung, ohne Wohnsitzbegründung, ohne Kosten, vor allem aber ohne die erworbene Staatsbürgerschaft des Emigrationslandes aufgeben zu müssen. Von dieser Möglichkeit machten bis Ende 2001 etwa 1.800 Personen Gebrauch. Verglichen mit der geringen Zahl von Wiedereinbürgerungen in den vorangegangenen Jahrzehnten zweifellos ein Erfolg und ein Zeichen dafür, dass zumindest bei einem Teil der Vertriebenen tatsächlich ein Bedürfnis nach einer Form der staatsbürgerlichen Rehabilitierung bestand. Vergleicht man die Zahl der Wiedererwerbungen der Staatsbürgerschaft nach der Gesetzesnovelle von 1993 allerdings mit jener der Anträge an den materiellen Nationalfonds (rund 25.000), so ist doch festzuhalten, dass für die Mehrheit der Vertriebenen diese sich ausdrücklich als Wiedergutmachungsmaßnahme verstehende Gesetzesreform entweder viel zu spät kam oder aus anderen Erwägungen nicht von Interesse war.

Das Grundproblem bei einer Restitution der Staatsbürgerschaft – im Gegensatz zur Restitution klassischer Vermögenswerte – liegt jedoch in der prinzipiell verschiedenen Natur der beiden Bereiche. Die Folgen, die der Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich zog, fanden ihren Niederschlag zum größten Teil unmittelbar in der Lebensgeschichte der Betroffenen. Mit dem Verlust untrennbar verbunden waren Vertreibung, Flucht sowie Neugründung einer Existenz an

einem anderen Ort. Der Weg, den der österreichische Gesetzgeber nach 1945 einschlug, erwies sich als völlig inadäquat und geradezu zynisch. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine angemessene Regelung in dieser Frage tatsächlich hätte dazu beitragen können, Vertriebene in einem nennenswerten Ausmaß zu einer Rückkehr nach Österreich zu bewegen, denn dies hätte nicht weniger als einen zweiten Neuanfang an jenem Ort bedeutet, den sie zuvor unter Lebensgefahr verlassen hatten.

### **Fallstudie: Oskar Kokoschka**

Der Maler Oskar Kokoschka war im Jahr 1938 vor dem NS-Regime nach Großbritannien geflohen, die britische Staatsbürgerschaft nahm er 1947 an. Ihren Anfang nahm seine Wiedereinbürgerung 1971. Offenbar hatte ihm der damalige Bundeskanzler Bruno Kreisky bei einem Treffen anlässlich eines Besuchs Kokoschkas in Wien Unterstützung bei seiner Wiedereinbürgerung angeboten. In einem Brief, den der Galerist Kokoschkas nach diesem Treffen an Kreisky schrieb, dankt er dem Bundeskanzler dafür und erwähnt, dass er selbst vor 15 Jahren versucht habe, eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an Kokoschka durch die Bundesregierung zu erreichen. Dieses Vorhaben sei an Kokoschkas Weigerung gescheitert, einen formellen Antrag auf Einbürgerung zu stellen, außerdem habe jener steuerliche Nachteile sowie den möglichen Verlust der britischen Staatsbürgerschaft befürchtet.

Nachdem Kreisky über die Britische Botschaft hatte klären lassen, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zum Verlust der britischen führen würde, teilte er dies dem Galeristen mit, machte ihn aber darauf aufmerksam, dass nach den Bestimmungen des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts der Antrag auf eine Verleihung der Staatsbürgerschaft vom Bewerber eigenhändig unterschrieben werden müsse. „Nach den einschlägigen Bestimmungen besteht bedauerlicherweise keine Möglichkeit, von diesem Erfordernis Abstand zu nehmen.“ In seinem Antwortschreiben hält der Galerist neuerlich fest, dass Kokoschka – wie bereits früher – unter keinen Umständen bereit sei, einen Antrag zu unterschreiben. Dieser Standpunkt sei verständlich, und er habe die gleiche Beobachtung bei einer Reihe anderer EmigrantInnen gemacht, die es nicht verstehen könnten, dass sie um etwas, das man ihnen geraubt habe, bitten müssten. Abschließend zitiert der Briefschreiber Kokoschka mit dessen Worten: „Mir fällt nicht im Traum ein, selber anzusuchen, nachdem man mich ausgebürgert hat.“

Nach einer Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1973, die eine Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft durch die Abgabe einer einfachen Wohnsitzerklärung vorsah und damit einen formalen Antrag auf Rückgabe der Staatsbürgerschaft überflüssig machte (wozu nicht nur Oskar Kokoschka um keinen Preis bereit war), schrieb Bruno Kreisky an den damals in Wien für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständigen Stadtrat Kurt Heller lapidar: „Ich teile dir mit, dass Herr Professor Oskar Kokoschka mit dem heutigen Tage in meiner Wohnung in Wien 19., Armbrustergasse 15 seinen ordentlichen Wohnsitz begründet hat.“ Offenbar war es der direkte Kontakt zwischen Bruno Kreisky und Oskar Kokoschka, der mitverantwortlich war für diese Gesetzesänderung, denn in einem weiteren Brief an den erwähnten Galeristen spricht Kreisky selbst davon, dass man die Gesetzesänderung „geradezu als ‚Lex Kokoschka‘ bezeichnen kann“.

1 Die Nationalsozialisten verstanden unter „Juden“ nicht Angehörige einer bestimmten Konfession oder Kultur, sondern Angehörige einer „Rasse“. Nach den so genannten Nürnberger Gesetzen von 1935 galten fortan als Juden und Jüdinnen Personen, die

- a) der jüdischen Religion angehörten oder
- b) die mindestens drei jüdische Großeltern hatten,
- c) zwei jüdische Großeltern hatten und mit einem jüdischen Ehepartner verheiratet waren oder Nachkommen aus einer Ehe mit einem Juden/einer Jüdin, die nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze aus einer außerehelichen Verbindung, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen wurde.